



SV Oberes Banfetal e.V.
Abt. Gleitschirm / Peter Wiedemann
Lahn Dill Straße 25
35236 Breidenbach

Gmund, 21.06.2011 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und
Landeflächen "Auf der Ecke", 57334 Hesselbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des SV Oberes Banfetal e.V. vom 01.10.2009 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 128 (Starts) und 68 (Landungen), Gemarkung Hesselbach.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2021** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Über die im Rahmen der Waldumwandlung genehmigten Eingriffe dürfen an den Grundstücken keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, keine Unterstände oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
2. Die Landefläche ist in der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Die Startfläche kann in ortsüblicher Weise landwirtschaftlich als Mähwiese oder Viehweide genutzt werden. Über den landwirtschaftlichen notwendigen Mäh- oder Beweidungssturnus hinaus dürfen die Flächen nur gemäht werden, wenn dies für gefahrlose Start- und Landevorgänge notwendig ist.
3. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Absperrungen, Windmesser, Warnschilder etc.) sind spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
4. Flugbetrieb darf nur zwischen 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr stattfinden.
5. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden (z.B. durch Absperrungen von Wegen).
6. Alle Piloten sind vor dem Start durch den Geländehalter in das Gelände und die Auflagen einzuweisen. Es ist darauf hinzuweisen, besondere Rücksicht auf Natur und Landschaft zu nehmen. Unnötiges Betreten der Wald- und Wiesenflächen abseits der Wege und damit verbundene Beeinträchtigungen der Vegetation und Störungen der Tierwelt sind zu unterlassen.

7. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen („Flugtage“, Vorführungen etc.) ist nicht erlaubt. Dafür ist jeweils eine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch die Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.
8. Vor allen Flugaktivitäten ist zu überprüfen, ob Tiere der geschützten europäischen Arten (z.B. alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien) betroffen sind.
9. Es darf nur bei Vorwind gestartet werden.
10. Es ist eine Startabbruchlinie vor dem Weg durch den Geländehalter festzulegen.
11. Das Gelände ist nicht für Ausbildungsflüge zur A-Lizenz geeignet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 01.10.2009 wurde durch den SV Oberes Banfetal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeuerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Siegen-Wittgenstein wurde mit Schreiben vom 10.05.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 21.04.2011 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet Lassphe befinden. Die Befreiung von

den Verboten des Landschaftsplanes Lasphe wurde mit Auflagen, die ein Nebeneinander von Natur- und Landschaftsschutz und dem Flugbetrieb ermöglichen, erteilt. Ferner teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei Einhaltung der Auflagen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und auch der Erholungseignung des Landschaftsraumes erwartet wird. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV vom 20.10.2009 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb